

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus der Perspektive der Betroffenen

Linus Cantieni, Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner bei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG und kompassus ag, Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

Stichwörter: Beziehungsarbeit, Erfahrungen mit dem System Kindes- und Erwachsenenschutz, Optimierungspotenzial, Perspektive von Betroffenen, Risikofaktoren, Spezialisierung.

Mots-clés: Expériences liées au système de protection de l'enfant et de l'adulte, Facteurs de risques, Perspective des personnes concernées, Potentiel d'optimisation, Travail relationnel, Spécialisation.

Parole chiave: Esperienze con il sistema protezione dei minori e degli adulti, Fattori di rischio, Gestione delle relazioni, Potenziale di miglioramento, Punto di vista delle persone interessate, Specializzazione.

Acht Personen, welche in den letzten Jahren mit einer KESB, einer Berufsbeistandschaft, einem Heim etc. in Kontakt gekommen sind, haben in Interviews von ihren Erlebnissen mit dem «System Kindes- und Erwachsenenschutz» erzählt. Anhand von «O-Ton-Zitaten» wird über ihre Erfahrungen mit der Verfahrensführung der KESB, mit der Mandatsführung der Beiständ:innen, aber auch zu den Themen Partizipation und Kommunikation berichtet. Der Beitrag stellt den Versuch dar, aus dem Blick der Betroffenen Verbesserungswünsche und ausgewählte Optimierungsvorschläge zu formulieren.

Le droit de la protection de l'enfant et de l'adulte du point de vue des personnes concernées

Huit personnes ayant été, au cours des dernières années, en contact avec une APEA, un service des curatelles professionnelles, un home, etc., ont partagé lors d'entretiens leur vécu en lien avec le «système de protection de l'enfant et de l'adulte». Elles font part de leurs expériences relatives à la conduite de la procédure par l'APEA, à la gestion du mandat par les curateurs, mais aussi s'agissant des thèmes de la participation et de la communication. L'objectif de cette contribution est de formuler certains souhaits d'amélioration et des propositions d'optimisation en se fondant sur le point de vue des personnes concernées.

Il diritto di protezione dei minori e degli adulti dal punto di vista delle persone interessate

Otto persone che negli ultimi anni sono entrate in contatto con un'APMA, un curatore o una curatrice professionale, un istituto, ecc. sono state intervistate a riguardo del proprio vissuto con il «sistema di protezione dei minori e degli adulti». Le citazioni testuali dalle interviste descrivono le loro esperienze sia con l'espletamento delle procedure da parte delle APMA e con la gestione dei mandati dei curatori professionali, sia riguardo a temi quali la partecipazione e la comunicazione. Lo scopo del contributo è formulare desideri e proposte di miglioramento selezionate adottando la prospettiva delle persone interessate.

I. Einleitung

Möchte man aus der Perspektive der Betroffenen berichten, muss man ihre Sichtweise kennen. Aus diesem Grund habe ich mit ausgewählten Personen ein

Gespräch geführt, die mit Mitarbeitenden einer KESB, einer Berufsbeistandschaft, einem Heim etc., in den letzten Jahren in Kontakt gekommen sind, um von ihren Erlebnissen mit dem «System Kindes- und Erwachsenenschutz» zu erfahren. Erklärtes Ziel der Gespräche war es, aus dieser Perspektive mögliche Verbesserungspotenziale hinsichtlich des seit 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auszuloten und in einem weiteren Schritt zu formulieren. Dazu wurden mit acht verschiedenen Personen Interviews geführt. Die Auswahl der Betroffenen hatte den Anspruch, möglichst verschiedene Bereiche des Kindes- und Erwachsenenschutzes abzudecken. Zudem sollten es alle Personen sein, deren Geschichte mir unbekannt waren.

Diese Personen ausfindig zu machen und sie für ein Interview zu motivieren, hat einiges an Geduld erfordert. Umso mehr gilt es den Betroffenen, die schliesslich bereit waren, mir ihre Geschichte und vor allem von ihren Erfahrungen mit den involvierten Stellen zu erzählen, einen grossen Dank auszusprechen.¹

II. Die Interviewten

Über ihre Erfahrungen berichtet haben eine Mutter von zwei fremdplatzierten Kindern, eine (um)platzierte 13-jährige Jugendliche, ein von seinem Kind getrennt lebender Vater, der mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs konfrontiert ist, zwei erwachsene, verbeiständete Personen u.a. mit einer Suchtproblematik und einer psychischen Störung, welche beide diverse fürsorgerische Unterbringungen (FU) erlebt haben, eine Pflegefamilie mit langjähriger Erfahrung sowie ein Leiter einer Institution für Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten. Sodann stellte sich ein Mitarbeiter der Anlaufstelle für Betroffene, KESCHA², für ein Gespräch zur Verfügung; damit fanden die Rückmeldungen zahlreicher Betroffener in die nachfolgenden Ausführungen ebenfalls Eingang.³ Die meisten der interviewten Betroffenen haben langjährige Erfahrungen mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzsystem, d.h. teilweise waren sie bereits mit den altrechtlichen Strukturen des Vormundschaftswesens in Berührung gekommen.

Themenfelder bei den Interviews bildeten insbesondere Fragen zur konkreten Verfahrensführung der KESB, zur Mandatsführung der Beistandsperson, zur Partizipation und Kommunikation dieser Stellen usw. Anhand von prägnanten «O-Ton-Zitaten» wird im Nachfolgenden über diese Themenfelder berichtet. Die Ausführungen stellen den Versuch dar, aus dem Blick der Betroffenen Verbesserungswünsche zu formulieren. Darüber hinaus werden einige ausgewählte Optimierungsvorschläge gemacht, welche sich mitunter aus den Antworten der

¹ Ich bedanke mich auch bei Claudia Zbinden, Claudia Tobler, Karin Nüssli, Jörg Stuckmann und Christine Tschannen, welche mir die Kontakte zu diesen Personen hergestellt haben.

² KESCHA – Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz, Zürich. Ich bedanke mich bei Daniel Wallimann, dass er über die Erfahrungen der Betroffenen, die sich bei der KESCHA gemeldet haben, berichtet hat.

³ Vgl. dazu auch die von der KESCHA publizierten Medienmitteilungen unter <http://kescha.ch/de/medien>.

Interviews haben erkennen lassen. Dabei handelt es sich nicht um evidenzbasierte Schlüsse.

III. Zu den Interviews

Zunächst werden Aussagen präsentiert, welche sich in allgemeiner Weise auf das ganze System des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) beziehen. Die nachfolgenden Antworten werden der Leser:in vermutlich in mancher Hinsicht bekannt und wenig überraschend vorkommen. Womöglich erscheinen gewisse Standpunkte gar etwas klischeehaft. Das würde aber immerhin bestätigen, dass der Eindruck, welcher bei der Leser:in aufgrund ihrer eigenen Praxiserfahrung bereits vorhanden ist, zuzutreffen scheint; so ist es bei der Führung der Interviews mir jedenfalls in weiten Teilen ergangen.

1. Im Allgemeinen

Hauptakteure im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nebst dem schutzbedürftigen Kind mit seinen Eltern und dem hilfsbedürftigen Erwachsenen bekanntlich die Massnahme anordnende Behörde KESB und die Massnahme ausführende Mandatsperson. Das *prima vista simple* Zusammenspiel dieser Akteure in diesem «System» erweist sich in der Praxis als komplex und für die involvierten Personen zuweilen als anspruchsvoll.⁴

a. Unklare Rollen

Unklare Rollen der involvierten Fachpersonen war in den Interviews durchwegs ein grosses Thema. Eine betroffene Person gab an: «*KESB? Die KESB ist für mich der Beistand, Herr X.*» Eine andere meinte: «*Ich habe nie verstanden, was die KESB macht und was die Beiständin.*» Und eine dritte Betroffene äusserte wiederum: «*Ich hatte mit so vielen Leuten zu tun und konnte sie z.T. gar mehr zuordnen.*»

Die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen involvierten Akteure im «System KESR» scheinen unklar. D.h. «*wer zu wem gehört*» und «*wer was macht*», war den Interviewten meistens nicht klar. Das gilt besonders für den Kinderschutz, wenn je nach Fallkonstellation zahlreiche Fachpersonen involviert sind. Bei einigen hat sich zudem gezeigt, dass zwischen der KESB und der Beistandsperson offenbar wenig unterschieden wird und beide Stellen sozusagen regelmässig «in einen Topf geworfen werden».

b. Unterschiedliche Präsenz

Die Präsenz der im «System KESR» involvierten Stellen wurden unterschiedlich wahrgenommen. So äusserte eine verbeiständete erwachsene Person prägnant: «*Der Beistand ist mein Begleiter, bei dem ich einen Ratschlag hole.*» Demge-

⁴ Vgl. dazu ausführlich Heck, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 160 ff.

genüber meinte eine andere, ebenfalls verbeiständete erwachsene Person dazu: «Die KESB habe ich nicht gross gespürt.»

Die Aussagen der Interviewten deuten mehrheitlich darauf hin, dass die Kontakte mit der KESB eher am Rande spielen. Jene mit der Beistandsperson waren in den Gesprächen hingegen viel zentraler; dies zeigte sich v.a. in den Fällen des Erwachsenenschutzes. Angesichts der vom Gesetzgeber unterschiedlich zugewiesenen Aufgaben an die entscheidende Stelle einerseits und an die ausführende Stelle andererseits ist dies systembedingt aber nicht weiter erstaunlich.

c. Überforderung

Diverse interviewte Betroffene äusserten sich überfordert, ja hilflos, v.a. im Verfahren vor der KESB. So meinte eine Person: «Ich habe mich im Verfahren wirklich hilflos gefühlt.» Eine andere gab an: «Ich war mit der Situation überfordert.» Man fühle sich alleine, häufig allein gelassen, erhielt ich wiederholt zur Antwort. Den Betroffenen scheinen gemäss ihren Angaben Anwält:innen etwas Halt zu geben und Unterstützung zu bieten, wohl aber nicht in ausreichendem Masse. Das ist nachvollziehbar, auch weil die über die juristische Beratung hinaus häufig notwendige psychosoziale Unterstützung einer betroffenen Person finanziell nicht abgegolten wird. Zu vergegenwärtigen ist, dass ein Kontakt mit dem «System» für die Betroffenen regelmässig ein Ausnahmezustand ist. Dies wird im Praxisalltag vermutlich häufig unterschätzt und gilt es, sich immer wieder vor Augen zu führen.

d. Schutzfunktion des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht steht im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung bzw. elterlicher Verantwortung und Fremdbestimmung durch ihre Organe. Die staatliche Intervention hat dabei nachrangig zu sein.⁵ Das Erwachsenenschutzrecht soll das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicherstellen. Wo Gefährdungslagen bei Kindern und Jugendlichen auftauchen, soll der Kinderschutz dazu beitragen, deren Folgen zu mildern bzw. zu beheben. Danach gefragt, inwiefern das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht seine Schutzfunktion aus Sicht der Betroffenen wahrgenommen hat, antwortete z.B. eine Person: «Man hat mir so viel Freiheiten wie möglich gegeben, aber so viel wie nötig genommen.» Eine andere Person meinte: «Wenn du dich nicht mehr selber schützen kannst, dann muss dich die KESB schützen.» Der Betroffene des zweiten Zitats ist jemand, der in akuten, gar lebensbedrohlichen Situationen wiederholt fürsorglicher untergebracht werden musste. Er hat mir gegenüber eindrücklich erklärt, dass er im Zeitpunkt seiner zwangsweisen Unterbringung in seiner Freiheit jeweils zwar eingeschränkt worden sei. Es sei in diesen Momenten aber unausweichlich gewesen, ansonsten er sich angesichts seiner suizidalen Absicht noch mehr geschadet hätte. Retrospektiv betrachtet habe er deshalb trotz allem nie das Gefühl gehabt, in seinen Rechten beschnitten worden zu sein.

⁵ Vgl. dazu ausführlich Rosch, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 1 ff.

Der Schutzauftrag des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde von den Betroffenen im Ergebnis m.E. meistens anerkannt, zeigten die Interviews. Es scheint der Mehrheit der Betroffenen trotz aller Widerstände und Vorbehalte im Einzelfall klar, dass «jemand» wenn nötig die Kinder schützen muss, und Erwachsene ab und zu auch vor sich selbst.

2. Im Verfahren vor der KESB

a. Lange Wartezeiten

Zum Verfahren vor der KESB befragt, äusserte ein Betroffener: *«Ich wusste nicht was läuft, ich hatte keine Orientierung.»* Eine andere Person meinte: *«Der Prozess läuft seit über einem Jahr und ich würde mir wünschen, dass ich z.B. einmal im Monat erfahren würde, was läuft.»* Wiederum eine andere Person klagte: *«Wann kommt endlich der Entscheid, ich hänge in den Seilen.»*

Nicht zu wissen, was im Verfahren vor der KESB läuft, wird von den meisten interviewten Personen als Stressfaktor erlebt. Das *«Warten auf eine Entscheidung»*, verbunden mit *«vielen schlaflosen Nächten»*, wie ein Betroffener meinte, ohne zu wissen, was die KESB wann beschliesst, bezeichneten die meisten als grosse Herausforderung. Auf meine Nachfrage bei einer Person, weshalb sie angesichts der Funkstille bei der KESB nicht nach dem Verfahrensstand nachgefragt habe, meinte sie, dass sie sich bereits einmal gemeldet habe und sich nicht nochmals getraue. M.a.W. befürchte sie, dass sie damit als lästig empfunden werde und ihr dies bei der Entscheidung zum Nachteil gereiche.

b. Zuhören und Ernst nehmen

Auf die Frage, ob sich die Betroffenen im Verfahren vor der KESB ernst genommen gefühlt hätten bzw. ob man ihnen zugehört habe, gab eine betroffene Person zur Antwort: *«So lala, die haben ihre Meinung und ich habe meine Meinung.»* Eine andere Person meinte: *«Es wurde einfach entschieden, gefragt hat man mich nicht.»* Und weiter: *«Ich habe mich dort nicht wohl gefühlt... ich fühlte mich nicht ernst genommen und musste weinen.»*

Die Betroffenen äusserten sich in den Gesprächen zu diesem Themenkreis mehrheitlich kritisch. Man habe sich von den Mitarbeitenden der KESB ab und an etwas «abgewimmelt» gefühlt und hätte sich mehr Zeit, d.h. mehr Aufmerksamkeit, für ihre Situation, gewünscht.

c. S(chrifts)prache

Danach gefragt, ob die Betroffenen verstanden hätten, was und wie die KESB kommuniziere bzw. in ihren Beschlüssen schreibe, antwortete eine Betroffene kurzum und kritisch: *«Beamtendeutsch, das wir Normalos eh nicht verstehen... [...]»* Und fügte jedoch sogleich leise an: *«Ich möchte es aber verstehen.»*

Die Amtssprache ist schwer verständlich, und insbesondere Jurist:innen tendieren bekanntlich dazu, sich kompliziert auszudrücken. Zu bemerken ist, dass einige Betroffene in den Interviews angegeben haben, dass die Beistandsperson hilfreiche Übersetzungsarbeit übernehme. Ein Betroffener schilderte, dass ihm seine Beiständin den Entscheid Punkt für Punkt vorgelesen und alles erklärt

habe. Das habe ihm sehr geholfen. Immerhin lässt sich feststellen, dass die Betroffenen – je nach dem wie intensiv und wie lange sie schon mit dem «System Kindes- und Erwachsenenschutz» zu tun haben – diese «Sprache» offenbar zunehmend lernen zu verstehen. Das wurde auch im Interview mit der Fachperson der KESCHA bestätigt.

3. Zu den Beistandspersonen

Zur Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen lässt sich vorweg festhalten, dass es erwartungsgemäss beiderlei Erfahrungen gab, d.h. positive wie negative.

a. Negative Erfahrungen

Ein Betroffener meinte zu seinem Beistand, er sei «[...] *störend, bevormundend, nicht zuverlässig, schwer zu erreichen.*» Eine andere Person beklagte: «*Meine Tochter hat jetzt schon die 4. Beiständin [...]. Plötzlich sind sie weg.*» Die befragte Jugendliche berichtete von zwei Kontakten mit der Beiständin pro Jahr anlässlich eines Standortgesprächs. Das Angebot der Beiständin, dass sich die Jugendliche jederzeit bei ihr melden könne, sei untauglich. Sie kenne die Beiständin ja kaum und würde deshalb nie von sich aus auf sie zugehen. Auch der Leiter einer Institution äusserte die Ansicht, dass die regelmässigen Wechsel in der Person der Beiständin oder des Beistands verunmögliche, mit diesen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Das erschwere die Zusammenarbeit im Praxisalltag. Allgemein wurde von den meisten moniert, dass die Beistandsperson häufig wechsele; eine Konstanz in der Begleitung fehle. Auch seien die eingesetzten Personen häufig noch «jung» und hätten «zu wenig Lebenserfahrung».

b. Positive Erfahrungen

Es gab aber auch positive Rückmeldungen. So äusserte ein Vater: «*Die Beiständin hat sich mega für mich eingesetzt [...]. Sie hat alle Akten durchgesehen und Rückfragen gestellt, bevor sie entschieden hat.*» Und meinte weiter: «*Die Beiständin war für mich da.*» Eine andere verbeiständete, erwachsene Person gab so dann zur Antwort: «*Ich habe meinen Beistand all die Jahre noch nie angelogen, wir haben ein Vertrauensverhältnis.*» Und ein suchtbelasteter Betroffener hat die Beistand-Klient-Beziehung wie folgt umschrieben: «*Unterstützend erlebe ich das Miteinander, damit hat es Platz für die Einsicht, denn nicht der Beistand oder die KESB, sondern ich saufe.*»

Aus den Gesprächen lässt sich allgemein der Schluss ziehen, dass von den meisten Betroffenen letztlich anerkannt wird, dass es bei den angesprochenen Problemstellungen in der Regel nicht am «Wollen» der Beistandspersonen liegt, sondern meistens wegen den fehlenden Zeitressourcen am «nicht Können».

IV. Verbesserungswünsche

Formuliertes Ziel der Gespräche war wie eingangs erläutert, aus der Perspektive der Betroffenen mögliche Verbesserungspotenziale hinsichtlich des seit 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auszuloten. Die soeben zitier-

ten Aussagen der befragten Betroffenen stehen stellvertretend für die zahlreichen Rückmeldungen und Eindrücke, die ich während den z.T. sehr ausführlichen Gesprächen erhalten habe. Die Repräsentativität ist angesichts der kleinen Stichprobe freilich sehr beschränkt. Daraus lassen sich gleichwohl einige Verbesserungswünsche der Betroffenen erkennen und Optimierungsmöglichkeiten formulieren. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um einen Anstoss. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

1. *Kärung der Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten*

Ich möchte an das oben erwähnte Zitat einer verbeiständeten, erwachsenen Person erinnern: «Die KESB ist für mich der Beistand, Herr X.» Das Zitat ist m.E. exemplarisch dafür, dass die Betroffenen die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten insbesondere der beiden Stellen KESB und Beistandsperson vermischen bzw. zwischen der entscheidenden und ausführenden Stelle oftmals nicht unterscheiden. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man sich vor Augen führt, dass diese beiden Stellen z.T. beinahe gleich bezeichnet sind («KESB» als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und «KESD» als Kindes- und Erwachsenenschutzdienst), sie fast identische Logos führen oder beide gar im gleichen Haus untergebracht sind. Das sollte hinterfragt werden. Man führe sich nämlich vor Augen, wie harzig bereits der Einstieg in die Mandatsführung bzw. die Umsetzung des Auftrags für die Beistandsperson wohl sein muss, wenn die KESB – mal mehr und mal weniger gegen den Willen der verbeiständeten Person bzw. einer Familie – eine Anordnung getroffen hat.

Das verlangt Klärung bzw. Aufklärung bei den Betroffenen. D.h. man muss diesen in ihnen verständlichen Worten erklären, wer welche Verantwortlichkeiten und Aufgaben hat, und wer eben nicht. Zugegeben benötigt diese Aufklärungsarbeit Zeit. Gleichwohl kann m.E. insbesondere auf diesem Weg den häufig falschen oder zu hohen Erwartungen der Betroffenen entgegengewirkt und damit der Grundstein für eine gelingende Umsetzung des Mandats gelegt werden.

2. *Mit den Betroffenen in Beziehung treten*

Die interviewten Betroffenen haben sich nicht immer ernst genommen gefühlt. Folglich besteht Handlungsbedarf. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Betroffene das Gefühl erhalten, «abgestempelt» oder (vor-)verurteilt zu werden. Vielmehr ist ihnen konsequent mit einer empathischen Grundhaltung zu begegnen, damit ein selbstwirksames Handeln überhaupt möglich wird. Es muss eine Sprache gewählt werden, die verstanden wird bzw. nicht überfordert. Zudem sollten Hilfsmittel beigezogen werden (z.B. Grafiken, Merkblätter), um zu visualisieren. Und wenn immer möglich, sollten die Gespräche persönlich, gemeinsam an einem Tisch sitzend, geführt werden.

Die Interviews haben deutlich gemacht, dass die Beistandspersonen «den Draht» zu den Betroffenen nicht verlieren dürfen. Es braucht eine gewisse Präsenz, um mit einer betroffenen Person in Beziehung zu treten und Vertrauen aufzubauen, und dieses zu behalten. Nur auf diese Weise ist eine erfolgreiche

Unterstützungsarbeit möglich bzw. nur so können Betroffene erkennen und darauf vertrauen, dass die KESB und die Beistandsperson nicht *behindern*, sondern *verhindern* und unterstützen möchten. Beziehungsarbeit braucht aber bekanntlich Zeit.

3. *Brüche vermeiden*

Was sich mir in den Interviews am eindrücklichsten gezeigt hat, sind die Auswirkungen einer Konstanz in der Mandatsführung. Bei jenen Personen, die über längere Zeit die gleiche Beiständin oder den gleichen Beistand hatten, schien die Massnahme gut zu laufen und die Unterstützung anzukommen; das gilt auch bei den hochbelasteten, die viel Konfliktpotenzial in sich tragen. Und umgekehrt. Konstanz in der Mandatsführung kann m.E. als wesentlich(st)er Erfolgsfaktor für die gelingende Umsetzung des Auftrags betrachtet werden. Vor allem dann scheint die benötigte Unterstützung bei den Betroffenen tatsächlich anzukommen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Massnahme in diesen Fällen effizient umgesetzt werden kann.

Brüche sind folglich, wenn immer möglich, zu vermeiden; zumindest jene, bei welchen man es in der Hand hat (anders z.B. bei einem Wohnsitzwechsel der verbeiständeten Person). Wenn ein Wechsel der Beistandsperson unvermeidlich ist, hat zwingend eine sorgfältige Übergabe an die übernehmende Person zu erfolgen. Diverse Aussagen in den Interviews haben deutlich gemacht, dass wichtige Fallinformationen bei einem Wechsel oftmals nicht weitergegeben werden und in der Folge untergehen. Das birgt das Risiko, dass die neue Beistandsperson von anderen bzw. falschen Tatsachen ausgeht und u.U. zum Spielball der Klientenschaft wird. Der Informationsfluss muss mithin sichergestellt sein, *«damit das, was gestern gegolten hat, auch morgen gilt»*, wie es ein Betroffener treffend formuliert hat.

4. *Berufs- und Organisationsstand verbessern*

Aus den geführten Gesprächen lässt sich weiter erkennen, dass auch bezüglich des Berufsstands «KESB-Mitarbeitende» und «Beiständin/Beistand» Optimierungspotenzial besteht. Diverse strukturelle Probleme im Kindes- und Erwachsenenschutz sind m.E. auf das ramponierte Berufsbild dieser Berufsgruppen zurückzuführen. Die Wertschätzung gegenüber dieser Tätigkeit muss nicht nur innerhalb einer Organisation, sondern auch ausserhalb erhöht werden. Die «Dienstleistungen» im Kindes- und Erwachsenenschutz dürfen nicht als notwendiges Übel betrachtet, sondern müssen als unabdingbare Unterstützung von hilfs- bzw. schutzbedürftigen Personen und Familien und als Investition in die Gesellschaft anerkannt werden. In der Bevölkerung und insbesondere in der Politik, welche ja über die Ressourcenfrage entscheidet, bedarf es eines Perspektivenwechsels, damit Veränderungen möglich werden.

Es braucht folglich auch nach zehn Jahren nach der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mehr und gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Vereinzelt KESB unternehmen in dieser Hinsicht zahlreiche Anstrengungen und stellen

Kurzfilme, Podcasts usw. der Bevölkerung zur Verfügung, was sehr zu begrüßen ist.⁶ Es ist zu wünschen, dass andere hier nachziehen. Demgegenüber ist bei den Berufsbeistandschaften Öffentlichkeitsarbeit soweit ersichtlich inexistent. Das sollte hinterfragt werden.

Ferner müssen angesichts der gesteigerten Anforderungen an die Mandatsführung und den damit zusammenhängenden Herausforderungen die Strukturen insbesondere in den Berufsbeistandschaften verändert werden. Der Bedarf wurde hier bereits erkannt und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat dazu inzwischen Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften publiziert.⁷

5. *Spezialisierung und Spezialverfahren schaffen*

Mit Blick in die Zukunft sind m.E. ferner inhaltliche Spezialisierungen und im Besonderen spezialisierte Verfahren im Kinderschutz angezeigt. Die Zeiten der «Allrounder» sind hier wie anderswo vorüber. Der Kinderschutz und der Erwachsenenschutz sind zwei verschiedene paar Schuhe, die sich in vielerlei Hinsicht beträchtlich unterscheiden. Entsprechend ist für beide Fachbereiche spezialisiertes Know-how vonnöten, welches professionelles und zugleich effizientes Handeln ermöglicht. In erster Linie braucht es auf der operativen Ebene Spezialisierungen in einzelnen Handlungsfeldern, wie z.B. im Umgang mit Besuchsrechtskonflikten, mit jungen Erwachsenen, mit psychisch kranken Erwachsenen, Demenzerkrankten oder Suchtmittelabhängigen.⁸ Weiter braucht es insbesondere Antworten auf die zunehmende Anzahl hochstrittiger Besuchsrechtsfälle. Für diese «Ressourcenfresser» sollten spezielle Konfliktlösungsverfahren überlegt, und wo nötig, dazu rechtliche Reformen angestossen werden.⁹ Der heutige, gängige Umgang damit ist regelmässig untauglich und beschäftigt vor allem ein Heer von «Profis». Den betroffenen Kindern nützt es häufig wenig, sondern schadet ihnen im schlimmsten Fall, weil damit einem oder beiden Elternteilen eine weitere Bühne zur Verfügung steht, wo sie ihren Konflikt austragen können.

⁶ Vgl. dazu z.B. die verschiedenen Podcast der KESB Winterthur-Andelfingen, in welchen Mitarbeitende über Fälle aus ihrem Alltag berichten und auf diese Weise die Tätigkeit der KESB der Bevölkerung näherbringen (<https://kesb-wa.ch/ueber-uns/podcast>).

⁷ Dies Empfehlungen vom 18. Juni 2021 wurden von der KOKES unter Mitwirkung der Sozialdirektorenkonferenz (SODK), des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) ausgearbeitet (abrufbar unter: www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen).

⁸ Eine Spezialisierung in der Mandatsführung bedingt freilich eine Mindestgrösse einer Organisation, vgl. dazu die Empfehlungen der KOKES vom 18. Juni 2021, Ziff. 4.1.2 (siehe FN 7).

⁹ Vgl. dazu z.B. das in Basel angewendete Instrument der «angeordneten Beratung», welches die Eltern befähigen soll, ihre Verantwortung für das Wohl der Kinder wahrzunehmen und die wichtigsten Entscheidungen einvernehmlich selbst zu treffen. Das Instrument beinhaltet einen interdisziplinären Ansatz, in dem rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische Aspekte den fachlichen Rahmen bilden und verlangt eine enge Vernetzung insbesondere von Gerichten, beratenden Fachstellen und Anwaltschaft. Vgl. dazu BANHOLZER/DIEHL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, «Angewandte Beratung» – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht, Fampra.ch 2012, S. 111 ff.

6. *Unterstützungsangebote für Betroffene*

Schliesslich gilt es zu überlegen, wie etwa in Kinderschuttfällen betroffene Eltern besser unterstützt werden können. Angesichts der Fokussierung auf das zentrale Kindeswohl wird oftmals ausser Acht gelassen, auch die Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und sie in die Verantwortung zu nehmen; man denke hier z.B. an die «zurückgelassenen» Mütter und Väter im Nachgang einer Platzierung, bei welchen Unterstützungsangebote i.d.R. erst dann zum Thema werden, wenn die Rückplatzierung des Kindes ins Auge gefasst wird.

Zudem sollten den Betroffenen Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden, die ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzsystems i.e.S. angesiedelt sind. Dabei gilt es nicht nur an herkömmliche Selbsthilfegruppen zu denken, sondern auch an Ansätze wie z.B. das Care Leaver-Netzwerk¹⁰ oder Mentor:innen-Programme, die institutionalisiert oder neu geschaffen werden könnten. In diesem Kontext haben mich die Schilderungen von mehreren Betroffenen sehr beeindruckt. Auf die Frage nämlich, was ihnen in ihrer persönlichen Situation vor allem hilft oder geholfen hat, antworteten sie übereinstimmend: «*Der Austausch mit anderen Menschen, die ein ähnliches Schicksal erleben.*» Der Kindes- und Erwachsenenschutz kann nicht alles. Er kann mit der Schaffung solcher Gefässe aber den Betroffenen helfen, wertvolle Entlastung zu erhalten.

V. **Fazit**

Aus den Gesprächen mit den Betroffenen hat sich mir ein verhaltenes, in der Tendenz aber positives Bild zum Kindes- und Erwachsenenschutz ergeben. Die Unterstützung kommt grundsätzlich bei den Betroffenen an und die «Schutzfunktion des Systems» wird diesem im Wesentlichen zuerkannt. Diverse Risikofaktoren zeigen sich jedoch deutlich. Dabei scheint vieles von der Beziehungsarbeit abzuhängen bzw. davon abzuhängen, ob diese angesichts der Ressourcenproblematik überhaupt möglich ist.

Es bleiben folglich Verbesserungsmöglichkeiten, soviel ist klar. Viele davon brauchen keine langwierigen Reformen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die meisten vor allem mehr Ressourcen. Mehr Ressourcen wünsche ich mir für die Betroffenen, damit einige der erwähnten Optimierungsvorschläge in den kommenden zehn Jahren hoffentlich angegangen werden.

¹⁰ Vgl. dazu das Netzwerk Careleaver Schweiz. Ehemalige Heim- und Pflegekinder unterstützen hier junge Erwachsene nach ihrem Austritt aus der Pflegefamilie oder Heimen beim selbständigen Wohnen, bei der Übernahme administrativer Aufgaben, bei der beruflichen Ausbildung usw. (www.careleaver.ch).